



**Studieren in  
Niedersachsen**

Offenes Land. Echte Perspektiven.

# Studieren in Niedersachsen: **Wege ins Studium**

---

Ein Überblick über die unterschiedlichen  
Möglichkeiten eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen

# Vorwort

---

Diese Broschüre richtet sich vornehmlich an Beratungslehrerinnen und -lehrer, Lehrerinnen und Lehrer des berufs- und studienorientierenden Unterrichts der gymnasialen Oberstufe sowie alle anderen in der Beratung Studieninteressierter tätigen Personen. Darüber hinaus gibt sie jedoch auch allen sonstigen Interessierten einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, eine Zugangsberechtigung für ein Studium an den niedersächsischen Hochschulen zu erlangen.

# Studieren in Niedersachsen: **Offenes Land. Echte Perspektiven**

---

Weitere Informationen rund um das Thema Studieren in Niedersachsen finden Sie auf unserer Internetseite:

**[www.studieren-in-niedersachsen.de](http://www.studieren-in-niedersachsen.de)**

# Inhalt

---

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>Schulische Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung</b>	<b>6</b>
<b>Studium ohne „Abitur“</b>	<b>12</b>
<b>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung</b>	<b>12</b>
<b>Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung</b>	<b>15</b>
<b>Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung</b>	<b>17</b>
<b>Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang</b>	<b>20</b>
<b>Grundlagen und Quellen dieser Broschüre</b>	<b>22</b>
<b>Anschriften der niedersächsischen Studienberatungsstellen</b>	<b>24</b>

# Hochschulstandorte in Niedersachsen



**Universitäten, Fachhochschulen,  
Künstlerische Hochschulen und  
Private Hochschulen**

# Einleitung

**Ob mit oder ohne Abitur:** Viele Wege führen in Niedersachsen zu einem Hochschulstudium. Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) bietet eine Vielzahl an Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit beruflicher Vorbildung. In dieser Broschüre finden Sie alle im NHG aufgeführten Wege zum Hochschulstudium. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich bei den hier angegebenen Hochschulzugangsberechtigungen um die **niedersächsischen Abschlüsse** handelt. Falls Sie die Allgemeine Hochschulreife (z. B. Abitur) in einem anderen Bundesland erworben haben, so gilt diese auch in Niedersachsen. Nicht niedersächsische schulische (Fach-) Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über Fachoberschulen vom 16.12.2004 in der Fassung vom 28.09.2023 oder der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) erworben worden sind. Darüber hinaus gelten die an Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschulen erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife bundesweit.

**Ausländische schulische Hochschulzugangsberechtigungen** werden anerkannt, wenn sie einer deutschen als gleichwertig angesehen werden. Es müssen jedoch die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein. Generell als gleichwertig werden Hochschulzugangsberechtigungen aus der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen angesehen.

Das heißt, dass Sie z. B. mit einer französischen Studienberechtigung in Niedersachsen diejenigen Fachrichtungen studieren können, für die Sie auch in Frankreich eine Berechtigung hätten. Weitere Auskünfte erteilen die Akademischen Auslandsämter/ International Offices der niedersächsischen Hochschulen.

Die Datenbank **Anabin** (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen.

# Schulische Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung

(gemäß § 18 Abs. 1-3 NHG)

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist der Nachweis einer sogenannten **Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**. Sie bestätigt die Befähigung zum Studium (Hochschulreife). Eine HZB kann in Niedersachsen auf vielfältigen schulischen und/oder beruflichen Bildungswegen erworben werden. Die im Folgenden aufgeführten schulischen Abschlüsse im Sekundarbereich II führen in Niedersachsen

- entweder zu
- einer allgemeinen Hochschulreife (Abitur),
  - einer fachgebundenen Hochschulreife oder
  - einer Fachhochschulreife.

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
... der <b>gymnasialen Oberstufe</b> , des <b>Beruflichen Gymnasiums</b> , des <b>Abendgymnasiums</b> , des <b>Kollegs</b> sowie der <b>Freien Waldorfschule</b> mit Qualifikationsphase (Abitur: Allgemeine Hochschulreife)	... alle Studiengänge aller Hochschularten	Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insb. im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.
... der <b>Berufsoberschule mit zweiter Fremdsprache</b> (Allgemeine Hochschulreife)	... alle Studiengänge aller Hochschularten	s. o.
... der <b>Berufsoberschule</b> (Fachgebundene Hochschulreife)  <b>siehe Kasten Seite 7</b>	... Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die der Ausbildungsrichtung der besuchten Berufsoberschule entsprechen sowie alle Fachhochschulstudiengänge.	s. o.

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
... der <b>Fachoberschule</b> (Fachhochschulreife)	... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.	Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insb. im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.

### Fachrichtungen der Berufsoberschule und einschlägige Studiengänge

**Fachrichtung Technik:** Ingenieurwissenschaften, Technik, Architektur, Innenarchitektur, Chemie, Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik, Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen

**Lehramt an beruflichen Schulen:** technologische berufliche Fachrichtungen; **Lehrämter der SEK II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemeinbildenden Schulen der SEK I und SEK II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:** Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

**Fachrichtung Informatik:** Allg. Informatik, Fachbezogene Informatik, Technische Informatik, Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik, IT-Management, Künstliche Intelligenz, Software Engineering

**Lehramt an beruflichen Schulen:** Informatik als berufliche Fachrichtung; **Lehramt für allg.bildende Schulen:** Informatik als Fach

**Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:** Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik, -mathematik, Statistik, Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Verwaltung, Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht

**Lehramt an beruflichen Schulen:** wirtschafts- und sozialwissenschaftliche berufliche Fachrichtungen

**Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie:** Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Gartenbau, Landespflanze, Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik

**Lehramt an beruflichen Schulen:** landwirtschaftliche berufliche Fachrichtungen

**Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:** Biochemie, Biologie, Brauwesen, Getränke-technologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie

**Lehramt an beruflichen Schulen:** ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftliche berufliche Fachrichtungen;

**Lehramt für allg.bildende Schulen o. einzelner Schularten der SEK I:** Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach

**Fachrichtung Gesundheit und Soziales:** Pädagogik (einschl. Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik), Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften

**Lehramt an beruflichen Schulen:** Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen; **Lehramt für Sonderpädagogik; Lehramt für allg.bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der SEK I**

**Fachrichtung Gestaltung:** Gestaltung, Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften)

**Lehramt an beruflichen Schulen:** gestalterische Fächer als berufliche Fachrichtungen

Quelle: Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK vom 25.11.1976 i.d.F. vom 14.12.2023)

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... der <b>11. Klasse</b> der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums (Versetzung in die Kursstufe) mit mindestens zweijähriger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung (Fachhochschulreife)</p> <p><b>Achtung:</b> diese Regelung gilt nur für Abschlüsse zwischen dem 1.8.1997 und dem 31.7.2005!</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p>
<p>... <b>zweier</b> aufeinander folgender <b>Schulhalbjahre</b> mit bestimmten Leistungen in der Qualifikationsphase der <b>gymnasialen Oberstufe</b>, des <b>Beruflichen Gymnasiums</b>, des <b>Kollegs</b> oder des <b>Abendgymnasiums</b> oder des <b>13. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschule</b> mit mindestens einjährigem Praktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung (Fachhochschulreife)</p>	<p>s.o.</p>	<p>s.o.</p>
<p>... der <b>Fachschule Seefahrt</b> (Nautik: zur/zum Kapitän/in NK oder Kapitän/in BG; Schiffbetriebstechnik: zur/zum TLM) (Fachhochschulreife)</p>	<p>s.o.</p>	<p>s.o.</p>



Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... der <b>Berufsfachschule – Altenpflege, – Ergotherapie oder – Pharmazeutisch-technischer/r Assistent/in</b> oder die <b>Pflegeschule</b> nach § 9 PflBG mit Ergänzungsbildungsang zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachhochschulreife)</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (nieder-sächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p>
<p>... einer <b>zwei- oder dreijährigen Fachschule</b> unterschiedlicher Fachrichtungen (Fachhochschulreife)</p>	<p>s.o.</p>	<p>s.o.</p> <p>Vor Beginn des Fachschulbesuchs muss ein Sek. I - Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand erworben worden sein.</p>

### Fachrichtungen der zwei- oder dreijährigen Fachschule

Agrartechnik; Agrarwirtschaft; Bautechnik; Bergbautechnik; Betriebswirtschaft; Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik; Elektrotechnik; Fahrzeugtechnik; Farb- und Lacktechnik; Hauswirtschaft; Heilerziehungspflege; Heilpädagogik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik; Holzgestaltung; Holztechnik; Hotel- und Gaststättengewerbe; Informatik; Lebensmitteltechnik; Maschinentechnik; Mechatronik; Medizintechnik; Metallbautechnik; Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik; Schiffbautechnik; Sozialpädagogik; Steintechnik; Umweltschutztechnik

Quelle: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... einer <b>berufsqualifizierenden Berufsfachschule</b> ausgewählter Fachrichtungen mit Zusatzprüfung FH-Reife und zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit oder zweijähriger Berufsausbildung oder halbjährigem einschlägigem Praktikum (Fachhochschulreife)</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p> <p>Vor Beginn des Fachschulbesuchs muss ein Sek. I - Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand erworben worden sein.</p>
<p>... einer <b>mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule</b> unterschiedlicher Fachrichtungen mit Erwerb des schulischen Teils der FH-Reife <b>vor</b> Beginn dieser Berufsausbildung (Fachhochschulreife)</p> <p><b>siehe Kasten Seite 11</b></p>	<p>s.o.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p>

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... einer <b>Berufsschule</b> mit Nachweis einer erfolgreichen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Fachhochschulreife)</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p> <p><b>Vor</b> Beginn der Berufsausbildung muss:</p> <p>a) ein Sek. I – Realschulabschluss <b>oder</b> ein gleichwertiger Bildungsstand oder  b) der schulische Teil der FH- Reife erworben worden sein.</p> <p>Bei <b>a)</b> ist eine <b>Zusatzprüfung</b> zum Erwerb der FH-Reife erforderlich.</p>

### Fachrichtungen der mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule

1. Agrarwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
2. Assistent/in für Mode und Design
3. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4. Biologisch-technische/r Assistent/in
5. Chemisch-technische/r Assistent/in
6. Elektro-technische/r Assistent/in
7. Ergotherapie
8. Gestaltungstechnische/r Assistent/in – Schwerpunkt Grafik
9. Informatik – Schwerpunkte Softwaretechnologie; Wirtschaftsinformatik; Medieninformatik
10. Informationstechnische/r Assistent/in
11. Kaufmännische/r Assistent/in – Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz; Informationsverarbeitung
12. Kosmetik
13. Maßschneider/in
14. Pflegeassistent
15. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
16. Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent
17. Sozialassistent/in – Schwerpunkt Persönliche Assistenz
18. Sozialpädagogische/r Assistent/in
19. Umweltschutz-technische/r Assistent/in

Quelle: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

## Studium ohne „Abitur“

In Niedersachsen gibt es viele Möglichkeiten, auch ohne Abitur oder andere schulische Hochschulzugangsberechtigung an den Hochschulen des Landes ein reguläres Studium aufzunehmen. Meisterinnen oder Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen oder Betriebswirte sowie Absolventinnen und Absolventen vieler Fachschulen oder geregelter Fortbildungen haben die Berechtigung für ein Studium in allen Fachrichtungen. Und mit anderen beruflichen Vorbildungen können bestimmte, fachlich einschlägige Studiengänge studiert werden.

Falls weder die eine noch die andere Vorbildung vorhanden ist, so kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Zulassungsprüfung („Immaturenprüfung“) abgelegt werden, die bei erfolgreichem Abschluss ein Studium in einem bestimmten Fach ermöglicht. Und schließlich: in einem künstlerischen Studiengang kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung gänzlich auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

**Bitte beachten Sie**, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine **Durchschnittsnote** ausweisen soll.

## Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

**(gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NHG: Meister/innen, Techniker/innen und andere Fortbildungen)**

Diese Hochschulzugangsberechtigung gilt für ein Studium an niedersächsischen Hochschulen und ist nicht befristet.

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen berechtigen in Niedersachsen lt. Niedersächsischem Hochschulgesetz zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen und an wissenschaftlichen (Universitäten) und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in allen Fachrichtungen.

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Meister/in	Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen.
Staatlich geprüfte/r Techniker/in  Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in	Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder entsprechenden Teilzeitbildungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatzweise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit bei bestimmten Fachrichtungen.
Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 <b>Berufsbildungsgesetz</b> oder § 42 <b>Handwerksordnung</b> oder der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 <b>Berufsbildungsgesetz</b> oder § 42f <b>Handwerksordnung</b>	Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Fortbildungsordnungen gem. Rechtsverordnungen des Bundes erhalten Sie im Internet: <a href="http://www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php">www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php</a>  <b>1. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von Rechtsverordnungen des Bundes (§ 53 Berufsbildungsgesetz/§ 42 Handwerksordnung).</b> Gepr. Betriebswirt/in, Gepr. Techn. Betriebswirt/in Gepr. Fachwirt/in in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkauffrau/mann in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen  <b>2. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (§ 54 Berufsbildungsgesetz/§ 42f Handwerksordnung).</b> Betriebswirt/in (HWK), Fachwirt/in (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen, Fachkaufmann/frau (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen, Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
<p>Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst – Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, geregelt in der <b>Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt</b> vom 08.05.2014, zuletzt geändert am 09.04.2024</p>	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten (NK)</li> <li>2. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt</li> <li>3. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)</li> <li>4. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)</li> <li>5. Leiter/in der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung (TLM)</li> </ol>
<p><b>Fachschulabschluss</b> auf Grundlage der <b>Rahmenvereinbarung über Fachschulen</b> der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021</p>	<p>Folgende Unterrichtsverpflichtungen sind zu erfüllen:  <i>Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft:</i> mind. 2.400 Unterrichtsstunden.  <i>Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen:</i> mind. 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis.  <i>Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen:</i> mind. 1.800 Unterrichtsstunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatlich geprüfte/r Agrarbetriebswirt/in</li> <li>2. Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in</li> <li>3. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in</li> <li>4. Staatlich geprüfte/r Gestalter/in</li> <li>5. Staatlich geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in</li> <li>6. Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in</li> <li>7. Staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/in</li> <li>8. Staatlich geprüfte/r Techniker/in</li> </ol>
<p>Abschluss einer <b>Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen</b> oder für <b>sozialpflegerische</b> oder <b>sozialpädagogische Berufe</b> auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen</p>	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege</li> <li>2. Fachkraft für onkologische Pflege</li> <li>3. Fachkraft für psychiatrische Pflege</li> <li>4. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege</li> <li>5. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege</li> <li>6. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege</li> <li>7. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung</li> <li>8. Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen – Familiengesundheitspflege</li> <li>9. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege</li> </ol>

## Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

**(sogenannte 3+3 - Regelung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NHG)**

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen gelten in Niedersachsen als Hochschulzulassungsberechtigung nur **eingeschränkt** für bestimmte Studiengänge (darin eingeschlossen **auch medizinische**) an den Hochschulen. Dabei entscheiden die Hochschulen, welche berufliche Vorbildung für das Studium in welchem Studiengang einschlägig ist.

**Bitte beachten Sie**, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine **Durchschnittsnote** ausweisen soll.

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Abschluss einer <b>mindestens dreijährigen Ausbildung</b> in einem anerkannten Ausbildungsberuf	<p>Nach Abschluss mind. dreijährige, als Stipendiat/in des <b>Aufstiegsprogramms</b> des Bundes mind. zweijährige Ausübung dieses Berufes. Der Beruf muss dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehen.</p> <p><b>Mögliche fachliche Zuordnungen siehe Tabelle auf S. 16 und 17 sowie Hinweise auf den Webseiten der Hochschulen und auf <a href="http://www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.html">www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.html</a>.</b></p>
Abschluss einer <b>anderen</b> von der Hochschule als gleichwertig festgestellten studiengangsbezogenen <b>Vorbildung</b>	Die Kriterien werden durch eine Verordnung des Kultusministeriums festgelegt.

**Beispielhafte fachliche Zuordnung** (nicht erschöpfend, nicht rechtsverbindlich):

<b>Ausbildung</b>	<b>Studium</b>
Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Industriemechaniker/in, Mechatroniker/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Maschinenbau)
Feinwerkmechaniker/in, Elektroniker/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Elektrotechnik)
Maler/in, Lackierer/in, Bodenleger/in, Zimmerer/in, Maurer/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Bauingenieurwesen), Architektur
Gärtner/in	Gartenbauwissenschaft, Freiraumplanung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Produktionsgartenbau, Pflanzenbiotechnologie
Florist/in	Gestaltung, Innenarchitektur
Bäcker/in, Koch/Köchin, Konditor/in	Ökotrophologie
Molkereifachmann/frau	Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie
Mediengestalter/in, Modeschneider/in, Raumausstatter/in, Silberschmied/in	Gestaltung
Steinmetz/erin und Steinbildhauer/in	Gestaltung, Restaurierungskunde
Hauswirtschaftler/in	Ökotrophologie
Chemielaborant/in, Drogist/in, Kosmetiker/in, Schädlingsbekämpfer/in	Chemie
Friseur/in	Modedesign, Chemie
Pferdewirt/in, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Tierpfleger/in, Tierwirt/in	Tiermedizin
Kaufmann/frau Spedition/Logistikdienstleistung, Fachkraft Lagerlogistik	Handel und Logistik
Bankkaufmann/frau	Recht, Finanzmanagement und Steuern
Bürokaufmann/frau, Justizfachangestellte/r, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Rechtsanwalts- und Notarangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r	Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/r, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik, Pflegefachmann/frau	Medizin



Ausbildung	Studium
Zahntechniker/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	Zahnmedizin
Hebamme/Entbindungshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/r, Physiotherapeut/in	Pflegewissenschaft
Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Pflegefachmann/frau	Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Management im Gesundheitswesen
Jede beliebige dreijährige Berufsausbildung mit mind. dreijähriger Berufspraxis	Lehramt Berufsbildende Schulen in der entsprechenden Fachrichtung

## Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

### (sogenannte Immaturen- oder Z-Prüfung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NHG)

Wer nicht aufgrund der vorangehend aufgeführten **beruflichen Vorbildungen** direkt zum Studium zugelassen werden kann, hat die Möglichkeit, durch eine Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in einem gewählten Studiengang zu erwerben. Dabei ist auch die Wahl eines medizinischen Studienganges möglich.

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

1. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss;
2. abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit anschließender mind. zweijähriger entsprechender hauptberuflicher Tätigkeit  
 oder  
 eine mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind;
3. Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder einer Person, die ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und die Vorbereitung des/r Bewerbers/in in den Fächern des allgemeinen Teils auf Fachoberschulniveau gefördert hat.

Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die selbstständige Führung eines Haushalts mit der verantwortlichen Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen werden angerechnet. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie Zeiten in einem freiwilligen sozialen Jahr oder ökologischen Jahr werden angerechnet, jeweils jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Zeiten betreuter Praktika mit einer Mindestdauer von vier Wochen können angerechnet werden, höchstens jedoch bis zu einem halben Jahr. Teilzeittätigkeiten können nur entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitarbeit zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn die Teilzeitarbeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

### Die Prüfung besteht aus:

#### 1. dem allgemeinen Teil:

A: drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren, 3 Stunden Dauer) zu

- a) Kenntnissen in Deutsch,
- b) Kenntnissen in Englisch (wer durch ein Zertifikat nachweist, dass er über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 verfügt, ist von der Prüfung im Fach Englisch befreit),
- c) Mathematik oder einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie);

B: eine mündliche Prüfung, die sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht (30 Min. Dauer, als Gruppengespräch 20 Min. je Prüfling);

#### 2. dem besonderen Teil im gewählten Studiengang:

A: eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur, 2 bis 5 Stunden Dauer), die auch durch eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen mit anschließendem Kolloquium ersetzt werden kann.

B: eine mündliche Prüfung (45 Min. Dauer, als Gruppengespräch 30 Min. je Prüfling).

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.

Wer die Fachhochschulreife besitzt, legt die Prüfung nur im besonderen Teil ab. Die Fachhochschulreife wird als allgemeiner Teil der Prüfung angerechnet.

Weitere Auskünfte (auch zu Vorbereitungskursen) erteilen folgende Stellen und Einrichtungen:

### **Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NlQ)**

---

Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim  
[www.nlq.niedersachsen.de](http://www.nlq.niedersachsen.de)  
 Ansprechpersonen: Sabine Ocklitz-Sichermann, Tel.: (05121) 1695 311,  
[sabine.ocklitz-sichermann@nlq.niedersachsen.de](mailto:sabine.ocklitz-sichermann@nlq.niedersachsen.de), und Sascha Manig,  
 Tel.: (05121) 1695 224, [sascha.manig@nlq.niedersachsen.de](mailto:sascha.manig@nlq.niedersachsen.de)

### **VHS Region Lüneburg**

---

Haagestraße 4, 21335 Lüneburg  
[www.vhs.lueneburg.de](http://www.vhs.lueneburg.de)  
 Ansprechpartnerin: Ahmed Osman,  
 Tel.: (04131) 1566 277, [ahmed.osman@vhs.lueneburg.de](mailto:ahmed.osman@vhs.lueneburg.de)

### **Wbb Weiterbildungsberatung Hannover**

---

beim Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.:  
 Am Listholze 31, 30177 Hannover  
 sowie bei der Ada- und Theodor-Lessing-Volkshochschule  
 im Lindener Rathaus: Lindener Marktplatz 1, 30449 Hannover  
[www.weiterbildungsberatung-hannover.de](http://www.weiterbildungsberatung-hannover.de)  
 Ansprechpartner: Joachim Melcher,  
 Tel.: (0511) 30033 888, [info@weiterbildungsberatung-hannover.de](mailto:info@weiterbildungsberatung-hannover.de)

### **Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung**

---

Bödekerstraße 16, 30161 Hannover  
[www.aewb-nds.de](http://www.aewb-nds.de) | Tel.: (0511) 300330 330 | [info@aewb-nds.de](mailto:info@aewb-nds.de)

### **Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.**

---

Arndtstraße 20, 30167 Hannover  
[www.aul-nds.de](http://www.aul-nds.de) | Tel.: (0511) 12105 50 | [info@aul-nds.de](mailto:info@aul-nds.de)

### **Bildungswerk ver.di in Niedersachsen e.V.**

---

Regionalbüro Hannover  
 Goseriede 10 (Haus B, 1. OG), 30159 Hannover  
[www.bw-verdi.de](http://www.bw-verdi.de) | Tel.: (0511) 12400 400 | [hannover@bw-verdi.de](mailto:hannover@bw-verdi.de)

### **Örtliche Beauftragte für die Immaturenprüfung an den Hochschulen:**

---

Kontaktinformationen sind zu erfragen über die Studienberatungsstellen,  
 siehe Anschriftenverzeichnis (S. 24)

## Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

In **besonderen Ausnahmefällen** kann eine Hochschule in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen (§19 Abs. 3 NHG). Die unbefristete Einschreibung kann von einem erfolgreichen zweisemestrigen Studium abhängig gemacht werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann entsprechend verfahren werden, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

Falls keine Schule besucht wird, kann die Abiturprüfung als **Nichtschüler/innenprüfung** abgelegt werden. Auf diese Prüfung muss man sich privat vorbereiten. Ein Antrag auf Zulassung zur Ablegung der Abiturprüfung ist an die für den jeweiligen Wohnort zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu richten (ehemalige Landesschulbehörde).

### Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig

Kurt-Schumacher-Str. 21  
38102 Braunschweig

Postfach 3051  
38020 Braunschweig

Tel.: (0531) 484 3333  
bildungsportal-niedersachsen.de/  
ueber-uns/rlsb  
service@rlsb-bs.niedersachsen.de

### Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Mailänder Straße 2  
30539 Hannover

Postfach 110122  
30856 Laatzen

Tel.: (0511) 106 6000  
bildungsportal-niedersachsen.de/  
ueber-uns/rlsb  
service@rlsb-h.niedersachsen.de

### Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

Postfach 2120  
21311 Lüneburg

Tel.: (04131) 1522 22  
bildungsportal-niedersachsen.de/  
ueber-uns/rlsb  
service@rlsb-lg.niedersachsen.de

### Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Mühleneschweg 8  
49090 Osnabrück

Postfach 3569  
49025 Osnabrück

Tel.: (0541) 77046 444  
bildungsportal-niedersachsen.de/  
ueber-uns/rlsb  
service@rlsb-os.niedersachsen.de

**Für die Nichtschüler/innenprüfung müssen u. a. folgende Zulassungskriterien erfüllt werden:**

Mindestalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt des Beginns der Abiturprüfung; keine allgemeine Hochschulreife, nicht mehr als **ein vergeblicher Versuch** der Abiturprüfung; Nachweis des Hauptwohnsitzes oder eines festen Arbeitsplatzes in Niedersachsen seit mindestens 12 Monaten vor der Antragstellung **und** Teilnahme an geschlossenen Kursen in niedersächsischen Einrichtungen/Ausbildungsstätten **oder** Teilnahme an Fernlehrgängen.

In einem **künstlerischen Studiengang** kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

Falls bereits ein **Hochschulstudium** erfolgreich **abgeschlossen** worden ist, so besteht damit eine Hochschulzugangsberechtigung für alle Fachrichtungen. Inhaber/innen eines Hochschulabschlusses gelten jedoch als **Zweitstudienbewerber/innen**, was bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zulassungschancen teilweise stark einschränkt. Sollte man jedoch auf Grund einer überragenden künstlerischen Befähigung zum Erststudium zugelassen worden sein, so gilt die Berechtigung nur für die bisherige Fachrichtung. Für eine weitere ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich.

Das **erfolgreiche Ablegen** einer **Zwischenprüfung** eines Hochschulstudiums berechtigt in Niedersachsen **nur** zur Fortführung dieses Studiums, falls nicht eine Hochschulzugangsberechtigung für andere Fachrichtungen vorhanden ist.

# Grundlagen und Quellen dieser Broschüre

## Quellen zu schulischen Abschlüssen mit Hochschulzugangsberechtigung in Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320);
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert am 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) vom 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127);
- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBÄK) vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert am 01.09.2023 (Nds. SVBl. S. 462);
- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFÄK) vom 26.05.1997 (Nds. GVBl. S. 149; SVBl. S. 199);
- Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WÄNi) vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-WÄNi) vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177), zuletzt geändert am 01.11.2018 (SVBl. 707);
- Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife – Praktikum, Download als pdf ([www.mk.niedersachsen.de/download/114779](http://www.mk.niedersachsen.de/download/114779)), Stand Januar 2023;
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001);
- Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK vom 25.11.1976 i.d.F. vom 14.12.2023);
- Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i.d.F. vom 28.09.2023).

## Quellen zu beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüssen für eine Hochschulzugangsberechtigung in Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320);
- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert am 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217);
- Handwerksordnung (HwO) i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12);
- Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (See-BV)

vom 08.05.2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 09.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 126);

- Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18.03.2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert am 24.11.2021 (Nds. GVBl. S. 806; 2022 S. 91);
- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021);
- Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der KMK vom 06.03.2009);
- Hochschulzugang über berufliche Bildung – Wege und Berechtigungen (Information des Sekretariates der Kultusministerkonferenz vom 08.09.2015);
- Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes ([www.bibb.de/de/65925.php](http://www.bibb.de/de/65925.php));
- Verzeichnis der Fortbildungsordnungen ([www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php](http://www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php)).

### Quellen für die Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320);
- Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 502).

### Quellen für sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320);
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80);
- Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-WaNi) vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177), zuletzt geändert am 01.11.2018 (SVBl. 707).

© Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn)

Wilhelm-Busch-Str. 4, 30167 Hannover  
 Tel.: 0511 – 762 14102  
 Fax: 0511 – 762 14101  
[www.studieren-in-niedersachsen.de](http://www.studieren-in-niedersachsen.de)  
[kfsn@kfsn.uni-hannover.de](mailto:kfsn@kfsn.uni-hannover.de)

 [www.facebook.com/studiereninniedersachsen](https://www.facebook.com/studiereninniedersachsen)

 [www.instagram.com/studiereninniedersachsen](https://www.instagram.com/studiereninniedersachsen)

#### Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf Angaben der Hochschulen und der zuständigen Ministerien. Sie wurden mit der gebotenen Sorgfalt zusammengetragen und geprüft. Das Bildungswesen entwickelt sich jedoch kontinuierlich weiter. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können.

# Weitere Auskünfte erteilen die Studienberatungsstellen der Hochschulen in Niedersachsen:

## **Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

Zentrale Studienberatung  
Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig  
Tel.: (0531) 391 4321  
www.tu-braunschweig.de/zsb | zsb@tu-braunschweig.de

## **Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

Zentrale Studienberatung  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Tel.: (0531) 391 9269  
beraten.hbk-bs.de | studienberatung@hbk-bs.de

## **Technische Universität Clausthal**

Zentrale Studienberatung  
Adolph-Roemer-Straße 2A, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Tel.: (05323) 72 3671  
www.tu-c.de/tuczb | studienberatung@tu-clausthal.de

## **Hochschule Emden/Leer**

Zentrale Studienberatung  
Constantiaplatz 4, 26723 Emden  
Tel.: (04921) 807 7575  
studienberatung.hs-emden-leer.de | zsb@hs-emden-leer.de

## **Georg-August-Universität Göttingen**

Zentrale Studienberatung  
Wilhelmsplatz 4, 37073 Göttingen  
Tel.: (0551) 39 113  
www.uni-goettingen.de/zsb | infoline-studium@uni-goettingen.de

## **Leibniz Universität Hannover**

**Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**  
**Medizinische Hochschule Hannover**  
**Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**  
Zentrale Studienberatung  
Welfengarten 1, 30167 Hannover  
Tel.: (0511) 762 5580  
www.uni-hannover.de/studienberatung | studienberatung@uni-hannover.de

## **Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Immatrikulationsamt  
Neues Haus 1, 30175 Hannover  
Tel.: (0511) 3100 7223 / 7224  
www.hmtm-hannover.de | i-amt@hmtm-hannover.de

## **Medizinische Hochschule Hannover**

Studierendensekretariat  
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover  
Tel.: (0511) 532 9056  
www.mhh.de/studium | info.studium@mh-hannover.de

## **Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Studierendensekretariat  
Bünteweg 2, 30559 Hannover  
Tel.: (0511) 953 8086  
www.tiho-hannover.de | studsek@tiho-hannover.de

## **Hochschule Hannover**

Servicezentrum Beratung  
Ricklinger Stadtweg 120, 30459 Hannover  
Tel.: (0511) 9296 7972 / 7622 / 8054  
hs-h.de/studienberatung | beratung@hs-hannover.de

## **Universität Hildesheim**

Zentrale Studienberatung  
Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim  
Tel.: (05121) 883 55555  
www.uni-hildesheim.de/zsb | infoline@uni-hildesheim.de

## **HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen**

Zentrale Studienberatung  
Hohnsen 1, 31134 Hildesheim  
Tel.: (05121) 881 333  
www.hawk.de/zsb | studienberatung@hawk.de

## **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord)**

Beratung Studieninteressierter  
Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim  
Tel.: (05121) 179 1045  
www.hr-nord.niedersachsen.de | FHH-Rektoratsassistentz@Justiz.Niedersachsen.de

## **Leuphana Universität Lüneburg**

Studienberatung College [Bachelor]  
Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg  
Tel.: (04131) 677 2277  
www.leuphana.de/studienberatung | studierendenservice@leuphana.de  
Beratung Professional School [berufsbegleitende Bachelor]  
www.leuphana.de/ps | ps@leuphana.de

## **Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Zentrale Studien- und Karriereberatung  
Ammerländer Heerstraße 114-118  
Campus Haarentor, Gebäude A 07  
26129 Oldenburg  
Tel.: (0441) 798 2728  
www.uol.de/zskb | studium@uol.de

## **Universität Osnabrück**

**Hochschule Osnabrück**  
Zentrale Studienberatung  
Neuer Graben 27, Gebäude 19, 49074 Osnabrück  
Tel.: (0541) 969 4999  
www.zsb-os.de | info@zsb-os.de

## **Universität Vechta**

Zentrale Studienberatung  
Driverstraße 22, 49377 Vechta  
Tel.: (04441) 15 379  
www.uni-vechta.de/zsb | zsb@uni-vechta.de

## **Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Zentrale Studienberatung (Lehr- und Lernzentrum)  
Friedrich-Paffrath-Straße 101, 26389 Wilhelmshaven  
Tel.: (04421) 985 2957 / 2958  
Ofener Str. 16-19, 26121 Oldenburg  
Tel.: (0441) 7708 3374 / 3394  
www.jade-hs.de/zsb | zsb@jade-hs.de

## **Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Zentrale Studienberatung  
Am Exer 45, 38302 Wolfenbüttel  
Tel.: (05331) 939 15200  
www.ostfalia.de/zsb | zsb@ostfalia.de